



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 7
Bayreuth, 27. Juli 2015

Seite 77

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Zulassungsstelle Coburg"	78
Zweckverband Zulassungsstelle Coburg; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015.....	79

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.....	80
Planfeststellung für die Umstellung des 220 kV-Stromkreises der Hochspannungsfreileitung vom Umspannwerk Redwitz a.d. Rodach bis zur Regierungsbezirksgrenze Ober-/Unterfranken (Leitungen Nrn. B145 und B146) auf 380 kV	80
Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (Region 5); Haushaltssatzung 2015	81

Schulen

Organisation der Markgrafenschule Bayreuth, Förderzentrum, Förderschwerpunkt Sprache.....	82
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken	83

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	84
----------------------------------	----

Buchanzeigen	87
---------------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1416.01 c - 2/14

Vollzug des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Zulassungsstelle Coburg"

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Zulassungsstelle Coburg" hat am 12. Mai 2015 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Da die Änderungssatzung auch eine Änderung der Verbandsaufgabe beinhaltet, ist diese gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigungspflichtig. Mit Schreiben vom 6. Juli 2015 Nr. 12 - 1416.01 c - 2/14 hat die Regierung von Oberfranken die Änderungssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und der Wortlaut der Änderungssatzung bekannt gemacht.

Bayreuth, 9. Juli 2015
Regierung von Oberfranken
K r u g
Ltd. Regierungsdirektor

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 KommZG erlässt der Zweckverband "Zulassungsstelle Coburg" folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Zulassungsstelle Coburg" (bekannt gemacht im Oberfränkischen Amtsblatt vom 25. November 2014):

1. Die Bestimmung des § 3 ("Aufgaben") der Satzung wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem ersten Satz wird folgender zweiter Satz eingefügt:
"Ab dem 1. Juli 2015 nimmt der Zweckverband auch die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde für die Zulassung von Personen zum öffentlichen Straßenverkehr und nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz wahr."
 - b) Nach dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
"Der Zweckverband selbst ist die Behörde, welche die Aufgaben ausführt. Die Behörde hat eine oder mehrere Dienststellen."
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird zum Absatz 3.
2. Die Bestimmung des § 5 ("Zusammensetzung der Verbandsversammlung") Absatz 6 der Satzung wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort "tätig" wird ein Punkt eingefügt. Der Rest des Satzes wird gestrichen.
 - b) An den ersten Satz wird folgender zweiter Satz angefügt:
"Die Höhe der Entschädigung und das Verfahren der Gewährung werden durch eine entsprechende Entschädigungssatzung geregelt."
3. Die Bestimmung des § 9 ("Verbandsvorsitzender") der Satzung wird wie folgt geändert:
 - a) Der Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:
"Verbandsvorsitzender ist bis zur ersten Verbandsversammlung, die nach dem 1. Juli 2015 stattfindet, der Landrat des Landkreises Coburg. Sodann werden der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter aus der Mitte der Versammlung gewählt."
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender zweiter Satz angefügt:
"Der Geschäftsleiter vertritt den Verbandsvorsitzenden in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung."
4. Die Bestimmung des § 12 ("Deckung des Finanzbedarfs") der Satzung wird wie folgt geändert:
 - a) Der Punkt nach dem ersten Satz wird durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Nach dem Semikolon wird folgender zweiter Halbsatz angefügt:
"für den Anteil des Freistaats Bayern wird die Einwohnerzahl des Landkreises Coburg herangezogen."
 - c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
"In Hinblick auf seine Rechte und Pflichten aus den Absätzen 1 bis 5 schließt der Freistaat Bayern eine gesonderte Vereinbarung mit dem Landkreis Coburg."
5. Die Bestimmung des § 14 ("Haushaltssatzung") der Satzung wird wie folgt geändert:
Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:
"Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt."

6. Die Bestimmung des § 15 ("Jahresrechnung, Prüfung") Absatz 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

a) Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Hat der Zweckverband nur zwei Verbandsmitglieder, erfolgt die örtliche Rechnungsprüfung durch das Verbandsmitglied, welches in dem zu prüfenden Jahr nicht durch einen seiner Vertreter den Verbandsvorsitz innehatte."

b) Im zweiten Satz werden die Worte "welche Behörde" durch die Worte "welches Verbandsmitglied jeweils" ersetzt.

7. Die Bestimmung des § 17 ("Auflösung des Zweckverbandes") der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Die Auflösung des Zweckverbandes wird eingeleitet, wenn

1. die Verbandsversammlung in einer eigens hierfür einberufenen Sitzung bei Anwesenheit aller Stimmberechtigten einstimmig für die Auflösung des Zweckverbandes stimmt und
2. die Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder mit der Auflösung des Zweckverbandes einverstanden sind und
3. die Aufsichtsbehörde den Auflösungsbeschluss genehmigt hat."

Coburg, 8. Juli 2015
Zweckverband "Zulassungsstelle Coburg"
Michael B u s c h
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 c - 4/15

**Zweckverband
Zulassungsstelle Coburg;
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2015**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg hat am 12. Mai 2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung vom 2. Juli 2015 Nr. 12 - 1512.02 c - 4/15 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 20 Abs. 1 der Satzung für den Zweckverband "Zulassungsstelle Coburg" amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Zi.Nr. 107, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 13. Juli 2015
Regierung von Oberfranken
K r u g
Ltd. Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Zulassungsstelle Coburg
für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO), erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	777.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	5.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Coburg, 12. Mai 2015
Zweckverband Zulassungsstelle Coburg
Michael B u s c h
Zweckverbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 21 - 2206

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Be- zirksschornsteinfegerin/zum bevoll- mächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken

- Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Lichtenfels 2 wurde mit Wirkung vom **1. Juni 2015** Herr Christian Friedel, Austraße 34, 96237 Ebersdorf bei Coburg, bestellt.
- Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Bayreuth 5 wurde mit Wirkung vom **1. Juni 2015** Herr Günther Reihl, Hiltenbach 25, 95632 Wunsiedel, bestellt.

Bayreuth, den 26. Juni 2015
Regierung von Oberfranken
E n g e l
Abteilungsdirektor

Nr. 21 - 3322 - 2/12

Planfeststellung für die Umstellung des 220 kV-Stromkreises der Hoch- spannungsfreileitung vom Umspann- werk Redwitz a.d. Rodach bis zur Regierungsbezirksgrenze Ober-/ Unterfranken (Leitungen Nrn. B145 und B146) auf 380 kV

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken vom 29. Mai 2015, Nr. 21 - 3322 - 2/12, ist der Plan für die Umstellung des 220 kV-Stromkreises der Hochspannungsfreileitung vom Umspannwerk Redwitz a.d. Rodach bis zur Regierungsbezirksgrenze Ober-/Unterfranken (Leitungen Nrn. B145 und B146) auf 380 kV gemäß §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. Art. 74 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden. Das Verfahren betrifft seit 1992 in Betrieb befindliche Bestandsleitungen, bei denen nun weitestgehend ohne bauliche Veränderungen an den Leitungen teilweise die Betriebsweise geändert wird.

1. Der **verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses** lautet auszugsweise:

1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der TenneT TSO GmbH für die Umstellung eines 220 kV-Stromkreises der Hochspannungsfreileitung vom Umspannwerk Redwitz a.d. Rodach bis zur Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Unterfranken (Leitungen Nrn. B145 und B146) auf 380 kV wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

1.2 Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen (u.a. Auflagen), die in Teil A Ziffer 3 des Beschlusses aufgeführt sind. Im Einzelnen wurden Nebenbestimmungen zu Informationspflichten, Bauausführung und Grundstücksinanspruchnahmen, Gewässer- und Bodenschutz, Natur- und Artenschutz, Bodendenkmalschutz, Brand- und Katastrophenschutz sowie eine Zusage zugunsten eines Betroffenen festgesetzt. Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

1.3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht in Leipzig,
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,
Postfachanschrift: Postfach 10 08 54,
04008 Leipzig,

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss unmittelbar zugestellt wurde. Diese können Klage nur innerhalb eines Monats nach der unmittelbaren Zustellung erheben.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend ent-

schuldigt (§ 43 e Abs. 3 EnWG i.V.m. § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Höchstspannungsleitung hat gemäß § 43 e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht in Leipzig,
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,
Postfachanschrift: Postfach 10 08 54,
04008 Leipzig,

gestellt und begründet werden (§ 43 e Abs. 1 Satz 2 EnWG). Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigter vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Dies gilt auch schon für die Erhebung der Klage.

2. Öffentliche Auslegung

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen liegen in der Gemeinde Memmelsdorf,

Rathausplatz 1, 96117 Memmelsdorf, in der Zeit

vom 29. Juli bis 11. August 2015

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

Ort und Zeit der Auslegung werden durch ortsübliche Bekanntmachung durch die Gemeinde Memmelsdorf mitgeteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende dieser Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 43 b Satz 1 EnWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss wurde im Übrigen bereits der Vorhabenträgerin sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 43 b Nr. 5 EnWG).

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen auch bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth, Zi.Nr. K 238, eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss und den festgestellten Plan parallel zur öffentlichen Auslegung in der Gemeinde Memmelsdorf auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter dem Link www.reg-ofr.de/eru abzurufen.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG).

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Planfeststellungsbeschluss wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellt und bewertet.

Bayreuth, 20. Juli 2015
Regierung von Oberfranken
Engel
Abteilungsdirektor

Nr. 24 - 1445 O

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (Region 5); Haushaltssatzung 2015

Bekanntmachung

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost vom 25. Juni 2015 wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat am 15. Juni 2015 die Haushaltssatzung für das Jahr 2015 beschlossen. Genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung für das Jahr 2015 nicht enthalten.

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayLplG nach Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost, Stadt Hof, Rathaus, Zi.Nr. 128, Klosterstraße 1, 95028 Hof, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 14. Juli 2015
Regierung von Oberfranken
E n g e l
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung 2015

Auf Grund § 10 Abs. 1 Nr. 4 a) der Verbandssatzung vom 4. August 2006 (OFrABI Folge 8/2006 vom 24. August 2006) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und der Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKrO- (BayRS 2020-3-1-I) sowie Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayLplG i.V.m. Art. 34 KommZG erlässt der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

61.440,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

440,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Hof, 29. Mai 2015
Regionaler Planungsverband
Oberfranken-Ost
Dr. Harald F i c h t n e r
Verbandsvorsitzender

Schulen

Nr. ROF - SG 44 - 5304 - 1 - 2 - 27

Organisation der Markgrafenschule Bayreuth, Förderzentrum, Förderschwerpunkt Sprache

Gemeinsame Verordnung der Regierungen von Oberfranken, von Unterfranken und der Oberpfalz über die Änderung der Organisation der Markgrafenschule Bayreuth, Förderzentrum, Förderschwerpunkt Sprache

Vom 30. April 2015
Nr. ROF - SG 44 - 5304 - 1 - 2 - 27

Vom 20. Mai 2015
Nr. RUF - SG 44 - 5304 - 1 - 1

Vom 16. Juni 2015
Nr. ROP - SG 44 - 5302 - 1 - 3

Auf Grund von Art. 26 und Art. 33 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 233 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405) erlassen die Regierungen von Oberfranken, von Unterfranken und der Oberpfalz folgende gemeinsame Verordnung:

§ 1

(1) Die Gemeinsame Verordnung der Regierungen von Oberfranken, von Unterfranken und der Oberpfalz über die Änderung der Organisation der Markgrafenschule, Schule zur individuellen Sprachförderung (Grund- und Hauptschulstufe), Bayreuth, vom 12. September 2001 Nr. 540 - 5304, vom 26. September 2001 Nr. 530 - 5304.00 - 1/01 und vom 17. Oktober 2001 Nr. 530 - 5302 - 1 wird wie folgt geändert:

(2) § 1 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Für die Jahrgangsstufen 7 bis 9 besteht das Sprengelgebiet aus dem Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken.

(3) § 1 Abs. 4 entfällt ersatzlos.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

Bayreuth, 30. April 2015
Regierung von Oberfranken
Wilhelm W e n n i n g
Regierungspräsident

Würzburg, 20. Mai 2015
Regierung von Unterfranken
Dr. Paul B e i n h o f e r
Regierungspräsident

Regensburg, 16. Juni 2015
Regierung der Oberpfalz
Axel B a r t e l t
Regierungspräsident

Nr. 44 - 1444 - 1 - 3 - 4

**Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Berufsfachschule
für Musik und Sing- und
Musikschulwerk Oberfranken**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musik-

schulwerk Oberfranken hat am 23. Juni 2015 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderung bedarf nicht der rechtsaufsichtlichen Genehmigung. Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird nachstehend der Wortlaut der Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 21. Juli 2015
Regierung von Oberfranken
Dr. B r o s i g
Abteilungsleiter

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Berufsfachschule
für Musik und Sing- und
Musikschulwerk Oberfranken**

Vom 6. Juli 2015

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) erlässt der Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. März 1995 (RABl OFr. Folge 4/1995, S. 45), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. April 2010 (OFrABl Nr. 5/2010, S. 59) wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 2 wird folgender Satz 4 eingefügt:

"Zur Prüfung der Jahresrechnung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Kronach als Sachverständiger heranzuziehen."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Kronach, 6. Juli 2015
Zweckverband Berufsfachschule für Musik
und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken
Oswald M a r r
Verbandsvorsitzender

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Unterbringung der Asylbewerber

Asylsuchende: Regierung von Oberfranken weitet Erstaufnahmekapazitäten aus

Die Regierung von Oberfranken erhöht ihre Kapazitäten im Bereich der Erstaufnahme von Asylbewerbern. In der Bernecker Straße in Bayreuth wurde jetzt eine weitere Aufnahmeeinrichtung in Betrieb genommen. Die Behörde reagierte damit auf die anhaltend hohen Zugangszahlen an Asylsuchenden.

Im ehemaligen Verkaufsgebäude für Arena-Bademoden finden zunächst bis zu 100 Menschen Platz. Eine Aufstockung auf 200 Plätze ist bereits vorgesehen. Die Halle wird Bestandteil des derzeit bestehenden Übergangs-Aufnahme-Systems der Bezirksregierung. Dieses besteht darin, die vorhandenen Erstaufnahmeeinrichtungen in München, Deggendorf und Zirndorf zu unterstützen. Daher kommen regelmäßig Entlastungs-Busse mit Asylbewerbern vor allem aus Oberbayern in Bayreuth an. Die Menschen werden erfasst und untersucht. Sie bleiben eine kurze Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung, ehe sie entweder in andere Bundesländer weiterverteilt oder dauerhaft in Oberfranken untergebracht werden. "Wir sind sehr froh, dass wir die Halle in der Bernecker Straße anmieten konnten", betonte Regierungsvizepräsidentin Petra Platzgummer-Martin. "Sie stärkt nicht nur unsere Erstaufnahmekapazitäten, sondern ermöglicht auch eine Freigabe der Stadtbadhallen." Diese dienen seit Februar als Notunterkünfte und können zum Schuljahresbeginn wieder für Schul- und Vereinszwecke genutzt werden.

Steigende Zahl von Asylbewerbern; Oberfranken aktiviert den Notfallplan

Im vergangenen Winter hatte der Ministerrat angesichts des Zustroms von Asylbewerbern vorsorglich einen Winternotfallplan beschlossen. Das Konzept des Winternotfallplans hat sich bewährt. Da in diesem Jahr mit einer großen Zahl von Asylbewerbern gerechnet wird, wurde der Winternotfallplan durch eine neuerliche Entscheidung des bayerischen Kabinetts im Frühjahr 2015 in einen allgemeinen Notfallplan übergeführt.

Im Zuge des Notfallplans meldete jede Kreisverwaltungsbehörde in Bayern 200 bis 300 mögliche Plätze für die kurzfristige Aufnahme von Asylbewerbern. Diese Kapazitäten sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten nicht grundsätzlich freizuhalten. Sie müssen lediglich kurzfristig für die Unterbringung nutzbar gemacht werden können und für eine Verweildauer von etwa fünf bis sechs Wochen geeignet sein.

Die Entwicklung der Asylbewerberzahlen im ersten Halbjahr 2015 machte es dann erforderlich, dass in Bayern, auch in Oberfranken, einige dieser Unterkünfte in Betrieb genommen werden mussten.

In den letzten drei Monaten sind die Zugangszahlen in Bayern weiter massiv angestiegen. Daher muss die Regierung von Oberfranken -in Absprache mit dem Bayerischen Sozialministerium- nun auf Kapazitäten des Notfallplans zurückgreifen. Sie forderte auf, vorhandene Möglichkeiten für die Unterbringung zu melden.

Die Regierung von Oberfranken stellte heraus, dass es dabei nicht um eine dauerhafte Unterbringung von Asylbewerbern gehe, sondern um eine vorübergehende, notfallmäßige Aufnahme und Versorgung.

Tag der Heimat

Beflaggung der staatlichen Dienstgebäude am 20. Juni 2015 aus Anlass des Tages der Heimat

Aus Anlass des Tages der Heimat und in Übereinstimmung mit der vom Bund für seinen Bereich getroffenen Regelung aus Anlass des nationalen Gedenktages Flucht und Vertreibung erfolgte am 20. Juni 2015 die Beflaggung aller staatlichen Dienstgebäude in Bayern. Die allgemeine Anordnung für den ersten Sonntag im September entfällt in diesem Jahr.

Die Gemeinden, Landkreise und der Bezirk sowie die übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wurden gebeten, in gleicher Weise zu verfahren.

Ausstellung

Wanderausstellung "Elektromobilität verbindet"

Regierungspräsident Wilhelm Wenning und Bayreuths Dritte Bürgermeisterin Dr. Beate Kuhn eröffneten die Wanderausstellung "Elektromobilität verbindet". Die Regierung von Oberfranken und die Stadt Bayreuth präsentierten im Rathaus der Stadt die Ausstellung, die anhand von praktischen Informationen, ausgewählten Exponaten und Videomodulen die Elektromobilität greifbar und verständlich machte.

Regierungspräsident Wenning hob die Tradition Oberfrankens in der Elektromobilität hervor: "Das erste bekannte deutsche Elektroauto baute 1888 die Coburger Maschinenfabrik A. Flocken, die den Flocken Elektrowagen herstellte." Die Maschinenfabrik Flocken war ein 1880 gegründetes Unternehmen im Bereich Fahrzeugbau, Kfz-Handel und Elektrotechnik. Es wird vermutet, dass es sich bei diesem vierrädrigen Elektroauto um den weltweit ersten elektrisch angetriebenen Personenkraftwagen überhaupt han-

delte. Auch das erste Elektroauto, das nach dem Krieg in Deutschland entwickelt wurde, stammte -soweit bekannt- aus Oberfranken. In den Jahren 1973/74, vor dem Hintergrund der weltweiten Ölkrise, hatten der Kfz-Meister Siegfried Müller und der Ingenieur Erich Pöhlmann von den damaligen Kulmbacher Klimawerken KKW die legendäre BMW Isetta, einen preisgünstigen Kleinwagen, zu einem Elektroauto-Prototyp umgerüstet. Zusammen mit dem Stromversorger RWE wurde dieser zum sogenannten "Pöhlmann EL" in den 1980er Jahren weiterentwickelt - mit 115 km/h das damals schnellste Elektroauto der Welt. Leider wurden davon nur zehn Stück weltweit verkauft.

Wenning betonte, dass mit dem zunehmenden Ausbau der erneuerbaren Energien nun gute Voraussetzungen geschaffen seien, Elektrofahrzeuge in das Energiesystem der nahen Zukunft einzubinden. Der Anteil erneuerbarer Energien an der Bruttostromerzeugung im Freistaat betrage schon heute über 34 % und werde weiter steigen. Die fossilen Energiequellen dagegen würden knapper und die fossilen Kraftstoffe jedenfalls in der langfristigen Tendenz immer teurer. Forschung und Entwicklung zur Elektromobilität würden auch durch den Freistaat Bayern intensiv unterstützt, durch Förderprogramme und durch die verstärkte Vernetzung von Forschungseinrichtungen und Unternehmen. Wennings Fazit lautete daher: "Die Zeit ist jetzt reif, die Elektromobilität auf die Straße zu bringen."

Bürgermeisterin Dr. Beate Kuhn hob die Bedeutung der Elektromobilität vor allem für den Klimaschutz hervor. "Vollgetankt mit Strom aus Sonne, Wind und Wasser geben Elektrofahrzeuge praktisch keine Emissionen ab und wir können uns viel unabhängiger vom Öl machen", so Kuhn. Außerdem werde der Lärm in den Städten reduziert.

Dr. Guido Weißmann von Bayern Innovativ führte durch die Ausstellung und diskutierte mit den Besuchern. Dabei wurde klar, dass es bei der Verbreitung der Elektromobilität noch Hindernisse gibt. Bei dem Ausbau der Ladeinfrastruktur, der Vereinheitlichung von Ladesystemen und der Entwicklung der Batteriespeicher gebe es aber Fortschritte. Die technische Entwicklung sei auch weniger das Problem. Auf die Akzeptanz der Bevölkerung komme es an. Und hier gibt es noch viele Vorurteile. Zum Beispiel, dass ein Elektroauto viel teurer sei als der Wagen mit Verbrennungsmotor. Man müsse aber alle Kosten der herkömmlichen Verkehrsmittel einberechnen, wie zum Beispiel die Wartung. Dann sei die Fortbewegung mit Strom schon heute konkurrenzfähig. "Unser Mobilitätsverhalten und die Infrastruktur mit Tankstellen und Werkstätten sind noch weitestgehend auf die Fortbewegung mit Verbrennungsmotoren ausgerichtet", so Weißmann. Der Umstieg auf ein völlig neues System brauche ein Umdenken und sei daher nicht von heute auf morgen zu schaffen, "wird aber früher oder später kommen".

Die Ausstellung ist Teil des Förderprojektes "Schaufenster Elektromobilität" der Bundesregierung. Die Kooperation Bayern-Sachsen wurde dabei als eines

von vier regionalen "Schaufenstern" ausgewählt. Bis 2016 werden rund 40 Projekte mit über 100 Partnern umgesetzt. Eine Auswahl dieser Projekte zeigte auch die Ausstellung.

Weitere Informationen gibt es unter <http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/energie/wende/elektromobilitaet.php>.

Wirtschaft

Staatssekretär Pschierer übergibt Zuwendungsbescheide im Rahmen der Regionalen Wirtschaftsförderung

Franz Josef Pschierer, Staatssekretär im Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, hat am 2. Juli 2015 bei der Regierung von Oberfranken sechs Zuwendungsbescheide aus der Regionalen Wirtschaftsförderung an oberfränkische Unternehmer übergeben. Mit der Förderung werden arbeitsplatzsichernde und -schaffende Investitionen unterstützt.

Pschierer: "Die gewerbliche Regionalförderung ist das wirksamste Instrument zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum. Allein in der Förderperiode 2007 - 2013 (verlängert bis 30. Juni 2014) hat die Regierung von Oberfranken Zuwendungen in Höhe von 285 Mio. € für die gewerbliche Wirtschaft bewilligt. Damit konnten 723 Investitionsmaßnahmen in Höhe von knapp 2,2 Mrd. € angestoßen, 7.500 Arbeitsplätze neu geschaffen und über 45.000 Arbeitsplätze gesichert werden. Auch in der aktuellen Förderperiode seit Mitte 2014 können wir vor allem kleine und mittlere Unternehmen und Betriebe im Tourismusgewerbe in Oberfranken weiterhin unterstützen."

Zuwendungsbescheide für Investitionen erhielten die Firmen IK Schmied GmbH, Untersteinach (Lkr. Kulmbach), Böhme GmbH, Rehau (Lkr. Hof), Hotel Veldensteiner Forst e.K., Plech (Lkr. Bayreuth), Brauerei-Gasthof Kundmüller GmbH, Viereth-Trunstadt (Lkr. Bamberg), BaKon Berufsmode GmbH, Bayreuth sowie ProConnecting GmbH, Altendorf (Lkr. Bamberg).

Bauen

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- sechsmal im Jahr eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über öffentliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt: am Mittwoch, den 5. August 2015

von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken
 Besprechungszimmer Präsidium L 106
 Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
 Tel. 0921/604-1215 (während der Sprechzeit am Beratungstermin)

Weitere Informationen:

Tel.: 089/13 98 80-31 (Frau Bendl, Bayerische Architektenkammer)

Weitere Beratungstermine finden statt:
 am 7. Oktober und 9. Dezember 2015.
 Termine für 2016 sind in Vorbereitung

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
 Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohlühle.

Um Anmeldung wird gebeten:

Ansprechpartner barrierefreies Bauen
 Regierung von Oberfranken:

Claudia Beger
 Sachgebiet Städtebau

Tel: 0921/604-1254

E-Mail: claudia.beger@reg-ofr.bayern.de

Gute Nachricht für den Markt Neunkirchen am Brand;

Regierung von Oberfranken bewilligt 30.000 € Zuschuss für die Beseitigung von Unwetterschäden an Gemeindestraßen

Die Regierung von Oberfranken hat dem Markt Neunkirchen am Brand Zuwendungen in einer Höhe von 30.000 € für die Beseitigung von Schäden an der gemeindlichen Straßeninfrastruktur aus den Mitteln des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) bewilligt. Die Schäden hatte ein Unwetter Anfang August letzten Jahres verursacht.

Außergewöhnliche Niederschläge verbunden mit einer großen Menge wild abfließenden Wassers hatten Anfang August 2014 Gemeindestraßen des Marktes Neunkirchen stark beschädigt. Das Wasser zerstörte beispielsweise an den Gemeindeverbindungsstraßen nach Ebersbach und Rosenbach Holzmühl geschottete Bankette. Weiterhin wurden Entwässerungseinrichtungen beschädigt, Straßengräben waren mit abgeschwemmtem Material verstopft. Bereits im Herbst letzten Jahres hat der Markt die Straßenschäden beseitigt.

Für die Beseitigung von Unwetterschäden an der straßenbaulichen Infrastruktur (Gemeindestraßen und Kreisstraßen) stehen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches nach Art. 13 c FAG zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen und Härten Haushaltsmittel zur Verfügung. Eine Härte liegt vor, wenn ein Vorhaben der Beseitigung von Schäden dient, die durch Elementarereignisse verursacht wurden. Gefördert wird die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Straße. Die Außerge-

wöhnlichkeit des Ereignisses muss dabei von fachkundiger Seite bestätigt werden.

Die Wiederherstellungskosten belaufen sich auf rund 50.000 €, die als zuwendungsfähig anerkannt werden können. Der nun bewilligte Zuwendungsbeitrag in Höhe von 30.000 € aus dem FAG bedeutet einen Fördersatz von rund 60 % und berücksichtigt insbesondere die finanzielle Leistungsfähigkeit des Marktes Neunkirchen am Brand. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Umwelt

Aktion Grundwasserschutz – Wasserforum Oberfranken 2015 am 19. Juni in Thurnau

Wasserversorgungsbilanz Oberfranken 2025 – Versorgungssicherheit und Handlungsschwerpunkte

Die oberfränkischen Wasserversorger sind Garanten für eine zuverlässige Wasserversorgung in unserer Region. Doch die Versorgungssicherheit muss immer wieder auf den Prüfstand gestellt werden. Wie wirken sich veränderte Rahmenbedingungen, wie die Auswirkungen des Klimawandels und die demografische Entwicklung aus? Welche Anforderungen ergeben sich für eine sichere Versorgung mit Trinkwasser in der Zukunft?

Hierzu gibt die Wasserversorgungsbilanz Oberfranken 2025 Antworten. Sie wurde auf dem diesjährigen Wasserforum Oberfranken 2015 am 19. Juni 2015 im Schloss Thurnau vorgestellt und diskutiert. Die Regierung von Oberfranken hatte dazu Vertreter von Wasserversorgern, Kommunen und Behörden eingeladen. Regierungsvizepräsidentin Petra Platzgummer-Martin eröffnete die Veranstaltung.

Aktion Grundwasserschutz – Trinkwasser für Oberfranken

Ausstellungseröffnung am 22. Juni 2015 in den Vereinigten Raiffeisenbanken Gräfenberg-Forchheim-Eschenau-Heroldsberg eG, Kompetenzzentrum Gräfenberg

Trinkwasser ist unerschöpflich – oder etwa nicht? Woher kommt unser Trinkwasser überhaupt? Was kann ein jeder tun, damit wir auch in Zukunft unser Trinkwasser ortsnah und möglichst ohne Aufbereitung aus dem Grundwasser beziehen können?

Antworten auf diese Fragen gab die Ausstellung "Aktion Grundwasserschutz - Trinkwasser für Oberfranken", die die Regierungsvizepräsidentin von Oberfranken, Frau Petra Platzgummer-Martin am 22. Juni 2015 in den Vereinigten Raiffeisenbanken Gräfenberg-Forchheim-Eschenau-Heroldsberg eG, Kompetenzzentrum Gräfenberg, Marktplatz 8, 91322 Gräfenberg, zusammen mit dem Direktor der Vereinigten Raiffeisenbanken Gräfenberg-Forchheim-Eschenau-Heroldsberg eG, Herrn Rainer Lang, und dem Ersten Bürgermeister der Stadt Gräfenberg, Herrn Hans-Jürgen Nekolla, eröffnete.

Ein verantwortungsvoller Umgang mit unserer wichtigsten Lebensressource, dem Wasser, ist eine Aufgabe, die jeden Bürger angeht. Die Regierung von Oberfranken hat daher im Jahr 2008 die AKTION GRUNDWASSERSCHUTZ – Trinkwasser für Oberfranken ins Leben gerufen. Ziel der Aktion ist es, die Menschen über den notwendigen Schutz des Wassers, insbesondere des Grundwassers, zu informieren. Dabei gilt es auch die oberfränkischen Wasserversorger in ihrem Bemühen um eine nachhaltige und zukunftsfähige Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser zu unterstützen und die Bürger über ihr Trinkwasser zu informieren.

Die Ausstellung erfolgte in Kooperation mit dem örtlichen Wasserversorgungsunternehmen, dem Kommunalunternehmen Gräfenberg.

Begleitend wurde ein Tag der offenen Tür u.a. mit einer Wasserverkostung im Wasserwerk Gräfenberg angeboten. Am 26. Juni 2015 wurde zudem ein Wasserschultag mit zwei Klassen der Grundschule Gräfenberg durchgeführt.

Weitere Informationen zur Aktion Grundwasserschutz finden Sie unter www.grundwasserschutz-oberfranken.de

Buchanzeigen

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 139. Auflage, 88,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hesse: **Erschließungsbeitrag, Kommentar**, 34. Auflage, 69,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Gruber: **Vermögenserfassung und -bewertung in Bayern**, 2. Auflage, 38,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Stadler u.a.: **Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter**, 43. Auflage, 93,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hölzl u.a.: **Gemeinde-, Landkreis-, Bezirksordnung Bayern**, 54. Auflage, 89,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Koch u.a.: **Technische Baubestimmungen**, 78. Auflage, 149,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Linhart: **Schreiben, Bescheide, Vorschriften in der Verwaltung**, 41. Auflage, 68,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Peters: **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**, 63. Ergänzungslieferung, 64,65 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Böttcher/Ehmann: **Pass-, Ausweis- und Melde-recht in Bayern**, 119,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Dirnacher/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 114. Ergänzungslieferung, 84,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 71. Auflage, 92,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hillermeier u.a.: **Kommunales Vertragsrecht**, 99. Ergänzungslieferung, 73,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Keck/Puchta/Konrad: **Laufbahnrecht in Bayern**, 41. Auflage, 95,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Blüm/Kaspar: **PR-Wahlen in Bayern WO-BayPVG m. Erl.**, 20. Ergänzungslieferung, 101,44 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Ecker/Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 81. Ergänzungslieferung, 85,16 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Bayerisches Schulrecht, CD-ROM, 56. Ausgabe, 78,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Vogel/Klenner/Heuss: **Abwasserabgaberecht in Bayern**, 85. Ergänzungslieferung, 97,70 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Büchs/Walter: **Baurecht in Bayern**, 138. Ergänzungslieferung, 73,52 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Nitsche: **Satzungen zur Wasserversorgung**, 48. Ergänzungslieferung, 109,05 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schulfinanzierung in Bayern, 45. Ergänzungslieferung, 64,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Hartinger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 199. Ergänzungslieferung, 87,18 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Parzefall/Ecker: **Kommunales Ortsrecht**, 47. Ergänzungslieferung, 102,64 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Ecker: **Kommunalabgaben in Bayern**, 52. Ergänzungslieferung, 94,60 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern -VSV-, 150. Ergänzungslieferung, 24,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Nitsche: **Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, 56. Ergänzungslieferung, 121,15 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Dirnaichner/Wachsmuth: **Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Kommentare**, 10. Nachlieferung, 79,40 €, Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, Wiesbaden

Kraus: **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**, 53. Ergänzungslieferung, 88,46 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Dirnaichner/Wachsmuth: **Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Kommentare**, 11. Nachlieferung, 38,10 €, Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, Wiesbaden

Graß/Duhnkrack: **Umweltrecht in Bayern**, 158. Ergänzungslieferung, 74,96 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach